

Bundessozialgericht
- 12 RK 17/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
25. August 1982 ohne mündliche Verhandlung für Recht
erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 12. November 1980 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger berechtigt ist, Beiträge gemäß § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) nachzuentrichten.

Der am 19. Juli 1917 geborene Kläger ist rassistisch Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Er lebt seit 1949 in Israel und ist israelischer Staatsangehöriger. Seinen Antrag vom 28. August 1975 auf Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht unterbrochen worden sei (Bescheid vom 26. April 1978). Dem lag die Bescheinigung der Rentenverwaltung Bratislava (Preßburg) vom 29. Dezember 1975 zugrunde, wonach der Kläger vom 1. August 1939 bis 30. September 1946 durchgehend mit steigenden Versicherungsklassen angestellt und versichert gewesen ist. Diesen Zeitraum erkannte die Beklagte mit Bescheid vom gleichen Tage gemäß § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) iVm § 20 WGSVG als Beitragszeit in der Angestelltenversicherung, Leistungsgruppe 4 ohne Kürzung an. Der Widerspruch des Klägers gegen die Ablehnung der Nachentrichtung blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 14. November 1978). Das Sozialgericht (SG) Berlin verurteilte die Beklagte, dem Kläger die Nachentrichtung nach § 10 WGSVG zu gestatten (Urteil vom 18. Juni 1980). Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 12. November 1980). Es hat als glaubhaft gemacht (§ 3 WGSVG) angenommen, daß der Kläger Ende 1941 gezwungen wurde, sein Beschäftigungsverhältnis bei der Fa. S. Dampfziegelei in Sucany als Buchhalter und Korrespondent aufzugeben, und daß sein Arbeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

geber erst nachträglich nach seiner Befreiung und Wiederaufnahme der früheren Beschäftigung die Beiträge abführte. Für die Annahme, die Beiträge seien in der Zeit seit 1941 für Beschäftigungen bei der jüdischen Kultusgemeinde entrichtet worden, fehle jeder Nachweis. Daß der Arbeitgeber den ursprünglich eingetretenen Schaden in der Rentenversicherung später durch Nachentrichtung von Beiträgen ausgeglichen habe, sei rechtlich unerheblich; denn § 1 WGSVG stelle auf den Zeitpunkt der Verfolgung ab, nicht darauf, ob der durch die Verfolgung verursachte sozialversicherungsrechtliche Schaden nachträglich durch Leistungen eines Dritten behoben worden sei. Anders als das BEG enthalte das WGSVG keine Vorschriften über einen Vorteilsausgleich. Bürgerlich-rechtliche Regelungen zum Schadensersatz seien nicht entsprechend anwendbar, da das WGSVG über bloßen Schadensersatz hinausgehe, wie das bis in das Jahr 1971 reichende Nachentrichtungsrecht deutlich mache. Andernfalls hätte die Beklagte die slowakischen Beitragszeiten nicht anrechnen dürfen, weil für den Kläger das WGSVG wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 1 nicht gelten würde. Es komme nicht darauf an, ob zum Zeitpunkt des Nachentrichtungsantrages wegen der verfolgungsbedingten Unterbrechung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses noch eine entsprechende Beitragslücke vorhanden sei, denn § 9 WGSVG knüpfe nicht an Beitragslücken, sondern allein an die Unterbrechung oder Beendigung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 9, 10 WGSVG. Sie vertritt die Auffassung, daß es nach Wortlaut und Sinn der Nachentrichtungsvorschrift Ziel des Gesetzgebers sei, eine Nachentrichtung zu ermöglichen, wenn durch die verfolgungsbedingte Unterbrechung oder Beendigung des rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses Lücken im Versicherungsverlauf entstanden seien. Es stehe dem Nachentrichtungsrecht entgegen, wenn trotz Verfolgungsmaßnahmen keine Lücke im Versicherungsleben eingetreten sei.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die Entscheidungen der Vorinstanzen für zutreffend. Es komme ausschließlich darauf an, daß zunächst ein Verfolgungsschaden in der Sozialversicherung eingetreten sei. Ob und in welcher Weise dieser Schaden später wieder ausgeglichen werde, sei unerheblich. Nach der Formulierung des § 1 Abs 1 WGSVG könne es keinem Zweifel unterliegen, daß es für die Beurteilung, ob ein Schaden eingetreten sei, auf die Zeit der Schädigung ankomme und daß spätere Vorgänge außer Betracht zu bleiben hätten. Der in der Sozialversicherung eingetretene Schaden gebe dem Geschädigten nicht nur das Recht zur Wiedergutmachung gerade dieses Schadens, sondern es stünden dem Geschädigten erheblich weitergehende Rechte zu. Diese weitergehenden Rechte könnten aber nicht dadurch illusorisch gemacht werden, daß nach Eintritt des Schadens die verfolgungsbedingten Beitragslücken geschlossen werden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

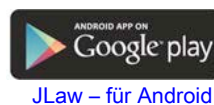
II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, daß der Kläger berechtigt ist, gemäß § 10 WGSVG Beiträge zur Rentenversicherung nachzuentrichten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach den mit Revisionsrügen nicht angegriffenen und deshalb für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG ist davon auszugehen, daß der Kläger seine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in der Zeit vom Dezember 1941 bis April 1945 aus Verfolgungsgründen hatte aufgeben müssen, daß jedoch für diesen Zeitraum die Beiträge zur Rentenversicherung vom Arbeitgeber nachentrichtet wurden.

Der Kläger, dessen Zugehörigkeit zum Personenkreis der Verfolgten im Sinn des BEG nicht in Streit steht und für den eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten nachgewiesen ist, hat mit der verfolgungsbedingten Unterbrechung seines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses dem Wortlaut nach den gesetzlichen Tatbestand des § 9 Satz 1 - 1. Alternative - und damit auch des § 10 Abs 1 Satz 1 WGSVG erfüllt; denn dem bloßen Wortlaut dieser Vorschrift nach bedarf es nur der Unterbrechung oder Beendigung der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen, nicht aber einer daraus resultierenden und im Zeitpunkt der Nachentrichtung noch bestehenden Beitragslücke.

Wie die Beklagte zu Recht betont, sollen allerdings durch die Ansprüche nach dem WGSVG die durch Verfolgungsmaßnahmen verursachten sozialversicherungsrechtlichen Schäden ausgeglichen werden. Der erkennende Senat hat dies bereits in seinem Urteil vom 23. September 1980 - 12 RK 28/79 - (SozR 5070 § 8 Nr 3) im Zusammenhang mit einem Anspruch auf Beitragsnachentrichtung nach § 8 WGSVG zum Ausdruck gebracht.

Der Schadensbegriff des § 1 Abs 1 WGSVG kann jedoch nicht so eng verstanden werden, daß nur der durch die verfolgungsbedingte Unterbrechung oder Beendigung des rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unmittelbar verursachte Schaden, nämlich die hierdurch hervorgerufene Beitragslücke, auszugleichen wäre. Wie der Senat in seinen Entscheidungen zum WGSVG wiederholt hervorgehoben hat, ist auch dieses

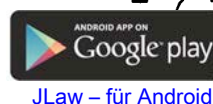
- 6 -

Wiedergutmachungsgesetz von dem Grundsatz der möglichst umfassenden Entschädigung beherrscht (vgl ua BSG SozR 5070 § 10a Nr 2). Gemessen an diesem Prinzip erhellt sich der Sinn des in § 1 Abs 1 WGSVG normierten Begriffs des "Schadens in der Sozialversicherung" rückbezüglich aus dem Umfang der in dem Gesetz vorgesehenen Rechte, sofern diese in ihrem gesamten Ausmaß als Schadensausgleich (Wiedergutmachung) zu begreifen sind. Das ist nach Auffassung des Senats der Fall und läßt sich - als innere Logik des Gesetzes - nur so erklären, daß der Gesetzgeber in Verfolg des genannten Prinzips von der Annahme ausgegangen ist, daß die durch Verfolgungsmaßnahmen aus ihrem sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Erwerbsleben verdrängten Personen über den konkret faßbaren unmittelbaren Schaden weitere sozialversicherungsrechtlich relevante Benachteiligungen in ihrem Erwerbsleben haben hinnehmen müssen, wie etwa dadurch, daß sie, wie die meisten rassistisch Verfolgten, emigrieren mußten und in dem neuen Wohnsitzland keine vergleichbare soziale Sicherung erlangen konnten. Dem hat der Gesetzgeber des WGSVG dadurch Rechnung getragen, daß er über die unmittelbaren Auswirkungen des verfolgungsbedingten Eingriffs in den Versicherungsverlauf (der ohnehin vielfach bereits durch die Ersatzzeitregelung des § 28 Abs 1 Nr 4 AVG - § 1251 Abs 1 Nr 4 RVO ausgeglichen wird) weitere unbelegte Zeiten bis in das Jahr 1971 und zurück bis zum 1. Januar 1933 der Nachentrichtung geöffnet hat. Da nicht angenommen werden kann, daß er über das Ziel der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts hinausgehen wollte, bedeutet dies, daß der Gesetzgeber insoweit einen Schaden unterstellt, ohne daß er den Nachweis im Einzelfall hierfür fordert. Diesen gesetzlich vermuteten Schaden in der Sozialversicherung hat sonach ein Verfolgter, dessen rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet wurde, auch dann erlitten, wenn zwar die auf die konkrete Verfolgungsmaßnahme zurückzuführende Beitragslücke nachträglich wieder beseitigt wurde, in dem der Nachentrichtung geöffneten Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

- 7 -

samtzeitraum aber noch unbelegte Zeiten verblieben sind. Ein wiedergutmachungsfähiger Schaden ist nur dann nicht mehr vorhanden (und damit auch eine Nachentrichtung nicht mehr möglich), wenn der gesamte Zeitraum mit Beiträgen oder Ersatzzeiten belegt ist (§ 10 Abs 1 Satz 1 WGSVG am Ende). Da dies beim Kläger nicht zutrifft, steht ihm das Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen nach dieser Vorschrift zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)